

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim
Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt
(ZKA-Entschädigungssatzung)**

Vom 10. Juli 2008

(OBABI Nr. 16/ 2008, S. 70)

Der Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt erlässt auf Grund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Erweiterung und Erprobung von Handlungsspielräumen der Kommunen vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), in Verbindung mit Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Abgrabungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) folgende Satzung:

§ 1 Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter

Der Verbandsvorsitzende und dessen erster Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit jeweils am ersten eines Monats im Voraus eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden beträgt monatlich 200,00 EURO. Der erste Stellvertreter erhält eine monatliche Entschädigung von 100,00 EURO.

§ 2 Entschädigung für Verbandsräte kraft Amtes

(1) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG), erhalten Auslagenersatz nach den folgenden Bestimmungen:

(2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse werden die nachweislich entstandenen Auslagen erstattet.

(3) Für sonstige Dienstgeschäfte werden die Auslagen nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-I-F)), zuletzt geändert durch Art. 11 Zweites Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287) erstattet. Notwendige Übernachtungskosten werden auf Nachweis erstattet.

(4) Für die Benutzung eines Dienstwagens wird kein Auslagenersatz gewährt.

§ 3 Entschädigung für Verbandsräte kraft Bestellung

(1) Die Entschädigung für die von den Verbandsmitgliedern bestellten Mitglieder der Verbandsversammlung (Art. 31 Abs. 2 Sätze 2 und 3 KommZG) und des Verbandsausschusses beträgt 60,00 EURO je Sitzung.

(2) Für außerhalb des Sitzungsortes wohnende Verbandsräte wird eine Wegstreckenentschädigung entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt. Für den Auslagenersatz gelten im übrigen § 2 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(3) Angestellte, Arbeiter und sonstige Berufstätige erhalten den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag entschädigt. Zahlt der Arbeitgeber für die Zeit des Arbeitsausfalls das Arbeitsentgelt fort, ohne hierzu verpflichtet zu sein, werden ihm auf Antrag die verauslagten Aufwendungen einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung ersetzt. Insoweit besteht für den Anspruchsberechtigten kein Anspruch auf Entschädigung.

(4) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen entstehenden Zeiterlässe eine Verdienstaufschlagentschädigung in Höhe von 30,00 EURO für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer. Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeiten oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 EURO je angefangene Stunde. Ein Tätigwerden im häuslichen Bereich ist nur anzunehmen, wenn dabei weitere Personen versorgt werden.

(5) Die Entschädigungen ändern sich entsprechend einer einheitlichen Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A des Bundesbesoldungsgesetzes.

(6) Entschädigungsbeträge sind auf volle EURO aufzurunden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt vom 28. Februar 2000 (RABl OB Nr. 11, S. 70 vom 02.06.2000) zuletzt geändert durch Satzung vom 13.06.2006 (OBABl 2006, S. 180) außer Kraft.